

Grammetalbote

Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal

Der Geltungsbereich umfaßt die Mitgliedsgemeinden:

Gemeinden Bechstedtstraß, Daasdorf a.B., Hopfgarten, Isseroda, Mönchenholzhausen,
Niederzimmern, Nohra, Ottstedt a.B., Troistedt

14.07.2018

Nr. 8 / 2018

24. Jahrgang

Verwaltungsgemeinschaft Grammetal * Schloßgasse 19 * 99428 Isseroda Tel. 03643/83110 * Fax 03643/831121

Internet: <http://www.vg-grammetal.de> • E-mail: vg@vg-grammetal.de

(Hinweis: Die genannte E-mail-Adresse dient nur zum Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und Verschlüsselung)

SPRECHZEITEN der Verwaltungsgemeinschaft		Wichtige Telefonnummern	
<ul style="list-style-type: none">Dienstag 09.00 - 12.00 UhrDonnerstag 09.00 - 12.00 Uhr u. 13.00 - 18.00 Uhr o. nach Vereinbarung		Allgemeiner Notruf	112
		Polizeiinspektion Weimar	03643 / 8820
		Rettungsleitstelle	03644 / 50000
Objekt Schloßgasse 19 (Fax: 03643/831121)		KOBB Herr Schönborn	03643 / 772148
Zentrale	03643 / 8311-0	<ul style="list-style-type: none">Do 16.00 - 18.00 Uhr o. n. Vereinbarung	
Hauptamt	03643 / 831123	Ärztlicher Bereitschaftsdienst	116 117
KITA-Angelegenheiten	03643 / 831125	Jugendpflegerin K. Schmöger	0163 / 6309474
Friedhofsamt	03643 / 831141	Abwasserentsorgung	
Ordnungsamt	03643 / 831140	Bechstedtstraß, Kläranlage	0170 / 532815
Bauamt	03643 / 831143 o. 831144	Abwasserverband Grammetal	036203 / 72533
Einwohnermeldeamt	03643 / 831110	(Hopfgarten, Niederzimmern, Nohra/OT Utzberg, Mönchenholzhausen)	0151 / 16240010
<ul style="list-style-type: none">Montag 13.00 - 16.00 UhrDienstag 09.00 - 12.00 Uhr u. 13.00 - 16.00 UhrDonnerstag 09.00 - 12.00 Uhr u. 13.00 - 18.00 UhrFreitag 08.00 - 10.00 Uhr o. nach Vereinbarung		Havariedienst	0800 / 3003039
Objekt Schloßgasse 22 (Fax: 03643 / 831145)		Entsorgung Grundstückskläranlagen	03641 / 46690
Bauamt	03643 / 831142	Abwasserbetrieb Weimar	03643 / 7497-0
Kämmerei	03643 / 831111	Bereitschaftsdienst (Isseroda, Nohra)	03643 / 749744
Steuern	03643 / 831114	Wasserversorgung	
Kasse	03643 / 831119 o. 831137	Wasserversorgungszweckverband Weimar	03643 / 7444-0
Schiedsstelle	Kontakt über: 03643 / 831123	Bechstedtstraß, Daasdorf a.B., Hopfgarten, Isseroda, Niederzimmern, Nohra, Ottstedt a.B., Troistedt	
Standesamt Berlstedt	036452 / 78517 o. 78527	Störungsdienst	03643 / 7444-444
<ul style="list-style-type: none">Dienstag 09.00 - 12.00 Uhr u. 13.00 - 18.00 UhrDonnerstag 09.00 - 12.00 Uhr u. 13.00 - 15.00 UhrFreitag 07.30 - 10.30 Uhr		Stadtwerke Erfurt (Mönchenholzhausen)	0361 / 564-0
Hinweis: Das Amtsblatt wird mit dem amtlichen- und nichtamtlichen Teil in elektronischer Form (pdf-Datei) auf der Internetseite der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal veröffentlicht. Es wird damit gewährleistet, dass der Inhalt der amtlichen Bekanntmachungen gemäß § 27a ThürVwVfG auch für jedermann über das Internet zugänglich ist.		Energie	
		Kundenzentrum Blankenhain	036459 / 48-0
		für alle Gemeinden der VGem	
		Bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger	
		BSFM Matthias Ludwig	03643 / 7736407
		Bechstedtstraß, Isseroda, Niederzimmern, Mönchenholzhausen, Nohra, Sohnstedt	0160 / 96848126
		BSFM Robert Haußen	0173 / 5804023
		Eichelborn, Hayn, Hopfgarten, Obernissa	
		BSFM Böhme	03643 / 421132
		Daasdorf a.B., Obergrunstedt, Ottstedt a.B., Ulla, Utzberg, Troistedt, Gewerbegebiet UNO	0171 / 6909390 Fax 03643 / 403846

Impressum:

Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal mit den Gemeinden Bechstedtstraß, Daasdorf a.B., Hopfgarten, Isseroda, Mönchenholzhausen, Niederzimmern, Nohra, Ottstedt a.B., Troistedt

Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft Grammetal, Schloßgasse 19, 99428 Isseroda, Tel. 03643/8311-0 / Fax 03643/831121

Verlag, Druck und Vertrieb: Hahndruck, Georgstr. 7, 99448 Kranichfeld, Tel. 036450/42315, Fax 036450/30031, E-Mail: mail@hahndruck.de

Verantwortlich für den Inhalt:

• für den amtlichen und nichtamtlichen Teil: Vorsitzende der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal, Schloßgasse 19, 99428 Isseroda, Tel. 03643/8311-0 sowie die Bürgermeister für den jeweiligen Gemeindeteil

• für den Anzeigenteil: Hahndruck, Georgstr. 7, 99448 Kranichfeld, Tel. 036450/42315

Für die inhaltliche Richtigkeit von Beiträgen Dritter übernimmt die Redaktion keine Gewähr.

Erscheinungsweise: jeden 2. Samstag im Monat sowie nach Bedarf

Bezugsbedingungen:

Einzelbestellung: 1,00 € zzgl. Porto; Bestellungen sind zu richten an: VG Grammetal, Schloßgasse 19, 99428 Isseroda

Darüber hinaus erfolgt eine kostenlose Verteilung an alle erreichbaren Haushalte im Bereich der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal. Diese ist freiwillig und kann jederzeit ohne Angaben von Gründen ganz oder teilweise unterbleiben. Auf die kostenlose Verteilung besteht kein Rechtsanspruch. Ferner werden Exemplare in der Verwaltungsgemeinschaft in Isseroda zur Abholung bereitgehalten.

**Die Ausgabe Nr. 09/2018
erscheint am 11.08.2018**

Redaktionsschluss: 29.07.2018

Bekanntmachung von Satzungen		
Gemeinde/VG	Satzung	Seite
Ottstedt a.B.	Haushaltssatzung der Gemeinde Ottstedt am Berge für das Haushaltsjahr 2018 vom 14.06.2018	13

Nichtamtlicher Teil – sonstige Informationen		
---	--	--

Sonderabfall-Kleinmengensammlung 2018 / II. Halbjahr

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Schadstoffmobil fährt vom 03.09.2018 bis 27.09.2018 durch den Landkreis Weimarer Land, um folgende Schadstoffe aufzunehmen:

- Farben und Lacke (keine Wasserfarben)
- Leuchtstoffröhren / Energiesparlampen (größere Mengen auf Betriebshof anliefern)
- Rost- und Holzschutzmittel
- Quecksilberthermometer
- Medikamentenreste
- Leim, Klebe- und Beizmittel
- Lösungsmittel (z. B. Waschbenzin), Säuren und Laugen
- Spraydosen
- Pflanzenschutz- und Behandlungsmittel
- Laborchemikalien aus dem Hobbybereich sowie
- Altöl und ölverunreinigte Materialien
- Bleistarterbatterien (nur Pkw und Motorrad)
- Akkus und Batterien (können auch im Einzelhandel abgegeben werden)

Die verschiedenen Stoffe, die Sie anliefern wollen, müssen getrennt verpackt sein, damit sie sich nicht untereinander vermischen können. Flüssigkeiten, Pulver und krümelige Schadstoffe bitte in geschlossenen Behältern mit sichtbarer Inhaltsangabe anliefern.

Die Schadstoffe sind sortiert in verschlossenen Gefäßen (max. Größe der Gefäße 10L) **in haushaltsüblichen Mengen** zum Standplatz zubringen und aus Sicherheitsgründen dem beauftragten Mitarbeiter der Entsorgungsfirma persönlich zu übergeben.

Das unbeaufsichtigte Abstellen von Schadstoffen an den Standplätzen ist nicht statthaft und kann als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Noch einmal kurz zur Erinnerung:

Nicht ins Schadstoffmobil gehören Binderfarben, wasserlösliche Wandfarben und Baustoffe, Latex, Reifen, Munition und Kampfstoffe, radioaktiver Abfall und infizierte Gegenstände, Feuerlöscher, Gasflaschen.

Zur Information:

Wasserverdünnbare Farben wie z. B. Wand-, Decken-, Außenfarbe und Klebstoffe, gehören in die Restmülltonne !!!

Es ist wie folgt zu verfahren:

- Wenn die Farbe schon eingetrocknet ist:
 - o wird diese über die Restmülltonne entsorgt, der leere Plastikeimer gehört dann zum grünen Punkt (gelben Sack, gelbe Tonne)
- oder die Farbe noch flüssig ist:
 - o machen Sie den Deckel auf und die Farbe trocknet aus.
- Altöl gehört zum Handel zurück, der Verkäufer ist verpflichtet, es wieder zurück zunehmen (§ 8 Abs. 1 S. 1. Altölverordnung)
- Handys, Rasierapparat, elektrische Zahnbürsten, Bügeleisen, Föhne usw. gehören zum Elektronikschrott.

Sollten Sie noch Fragen haben, dann wenden Sie sich am besten rechtzeitig an die

- Abfallberatung des Landratsamtes Weimarer Land, Sitz Apolda, unter Telefon 03644/540695 oder an
- Ihre Entsorgungsgesellschaft Landkreis Weimar mbH unter Telefon 03644/514990

Bitte werfen Sie auch in Zukunft Ihre Schadstoffe nicht einfach in den Hausmüll, sondern lagern sie getrennt und auslaufsicher bis zur nächsten Abfuhr, denn das Schadstoffmobil kommt wieder.

gez. Schuchort

Geschäftsführer

Entsorgungsgesellschaft Landkreis Weimarer Land GmbH

Tourenplan 2018 Herbst: Sonderabfallkleinmengen-Sammlung

Stand 18.05.2018

Datum	Ort	Standort	Zeit
07.09.2018	Daasdorf a. Berge	Nähe Containerplatz	09:00 - 09:30
07.09.2018	Ottstedt a. Berge	Dorfplatz / Teich	09:45 - 10:15
10.09.2018	Hayn	Ortsausgang Richtung Klettbach	12:30 - 13:00
10.09.2018	Eichelborn	Bushaltestelle / Feuerwehr	14:00 - 14:30
10.09.2018	Obernissa	Parkplatz Freizeitzentrum	14:45 - 15:15
10.09.2018	Mönchenholzhausen	vor der Pflanzenbau e.G.	15:30 - 16:00

20.09.2018	Obergrunstedt	am alten Gasthaus / Im Unterdorfe 1	12:00 - 12:30
20.09.2018	Ulla	Containerplatz	13:30 - 14:00
20.09.2018	Nohra	Am Kapellenplatz / Mittelteil	14:15 - 14:45
20.09.2018	Isseroda	Untere Schloßstr. / Sportplatz	15:00 - 15:30
20.09.2018	Troistedt	Innere Ortsstr. 26	15:45 - 16:15
21.09.2018	Niederzimmern	Vieselbacher Str. / an der Scheune	09:00 - 09:45
21.09.2018	Hopfgarten	Dorfplatz	10:00 - 10:45
21.09.2018	Utzberg	Parkplatz neben der Gaststätte / Erfurter Str.	11:00 - 11:30
21.09.2018	Bechstedtstraß	Ortseingang von Isseroda kommend	11:45 - 12:15
21.09.2018	Sohnstedt	Ortseingang / Scheune	12:30 - 13:00

Informationen zur Vorsorgevollmacht und zur gesetzlichen / rechtlichen Betreuung

Mit der Vorsorgevollmacht können Sie vorsorglich einen Vertreter bevollmächtigen, der Ihre Angelegenheiten besorgen und für Sie entscheiden kann, falls Sie infolge eines plötzlichen Unfalls, einer Krankheit oder eines allmählichen Nachlassens der geistigen Kräfte dazu nicht mehr oder nur noch teilweise in der Lage sind. Dabei können Sie im Einzelnen festlegen, auf welche Bereiche sich diese Vollmacht erstrecken soll. Damit wird eine gerichtliche Bestellung Ihrer Vertrauensperson als Betreuer nicht erforderlich (Ausnahme: ein bestimmter erforderlich werdender Bereich ist nicht von der Vollmacht erfasst).

Was ist eine Betreuungsverfügung?

Mit einer solchen können Sie verfügen, W E R im Falle Ihrer eigenen Unfähigkeit zur Regelung bestimmter Angelegenheiten Ihr gerichtlich bestellter Betreuer werden soll. Eine Betreuungsverfügung ist in der Praxis dann angebracht, wenn man keine Vollmacht erteilen will. Die Betreuungsbehörde führt regelmäßige Außensprechstunden in der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal durch. Hier können Sie die Unterschrift oder das Handzeichen d. Vollmachtgebers/-in gegen eine Gebühr von 10,00 Euro beglaubigen lassen.

Außensprechstunde der Betreuungsbehörde in der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal 2018

Schloßgasse 19, 99428 Isseroda

Wann: 12. September, 10. Oktober, 14. November, 12. Dezember

Uhrzeit: 13:00 - 15:00 Uhr

Ansprechpartner/-in und Terminvereinbarung:

Betreuungsbehörde Weimarer Land, Bahnhofstraße 28 in 99510 Apolda, Frau Weber, Telefon: 03644 / 540 733

Renten-Beratungs- und Antragservice vor Ort in Isseroda im Auftrage der VG Grammetal

Die nächsten Sprechstunden finden am Donnerstag, 23.08.2018 im Hause der VGem Grammetal in Isseroda in der Zeit von 16:00 bis 18:00 Uhr statt.

Um Terminvereinbarung wird dringend gebeten: per Telefon: 03644-8779952 (montags - donnerstags 19:30 - 20:15 Uhr) oder per E-Mail: drv-vg-grammetal@t-online.de

Bechstedtstraß

99428 Bechstedtstraß * Im Dorfe 35 * Tel. 03643/825294

Sprechzeiten des Bürgermeisters: nach Vereinbarung

Amtlicher Teil

Bekanntmachung der Gemeinde Bechstedtstraß über die öffentliche Auflegung der Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffinnen und Schöffen für die Amtszeit vom 1.1.2019 bis 31.12.2023

Der Gemeinderat Bechstedtstraß hat in der Sitzung am 26.06.2018 der Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen zugestimmt.

Die Liste liegt gemäß § 36 Abs. 3 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) in der Zeit vom 16.07.2018 bis 23.07.2018 in der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal, Schloßgasse 19, 99428 Isseroda, Zimmer 16 während der folgenden Dienststunden

Mo 13.00 - 16.00 Uhr

Di 09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr

Do 09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr

Fr 08.00 - 10.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht aus.

Gegen die Vorschlagslisten kann gemäß § 37 GVG binnen einer Woche nach Schluss der Auslegung schriftlich oder zu Protokoll (Verwaltungsgemeinschaft Grammetal, Schloßgasse 19, 99428 Isseroda, Zimmer 16) Einspruch mit der Begründung erhoben werden, dass in die Listen Personen aufgenommen wurden, die nach §§ 32 bis 34 GVG nicht aufgenommen werden durften oder sollten.

Isseroda, d. 27.06.2018

gez. Buss

Hauptamtsleiter

Bekanntmachung von Beschlüssen Gemeinderatssitzung vom 26.06.2018

Beschluss - Nr. 01/06/2018:

Der Gemeinderat der Gemeinde Bechstedtstraß genehmigt die Niederschrift der Gemeinderatssitzung vom 13.02.2018-öffentlicher Teil.

Beschluss - Nr. 02/06/2018:

Der Gemeinderat der Gemeinde Bechstedtstraß genehmigt die Niederschrift der Gemeinderatssitzung vom 13.02.2018-nichtöffentlicher Teil.

Beschluss - Nr. 03/06/2018:

Der Gemeinderat der Gemeinde Bechstedtstraß genehmigt die Niederschrift der Gemeinderatssitzung vom 24.04.2018.

Beschluss - Nr. 04/06/2018:

Der Gemeinderat der Gemeinde Bechstedtstraß beschließt die 1. Nachtragshaushaltssatzung mit Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018. Die 1. Nachtragshaushaltssatzung mit Nachtragshaushaltsplan 2018 sind Bestandteil des Beschlusses.

Beschluss - Nr. 05/06/2018:

Der Gemeinderat der Gemeinde Bechstedtstraß beschließt den 1. Nachtrag zum Finanzplan 2019-2021 für das Haushaltsjahr 2018.

Der als Anlage beigefügte 1. Nachtrag zum Finanzplan 2019 - 2021 für das Haushaltsjahr 2018 ist Bestandteil des Beschlusses.

Beschluss - Nr. 06/06/2018:

Ergebnis des Jahresabschlusses 2010 der Gemeinde Isseroda und die Beauftragung des Rechnungsprüfungsamtes des Landratsamtes Weimarer Land zur örtlichen Prüfung.

1. Der Gemeinderat nimmt das Ergebnis zur Jahresrechnung 2010 nach § 80 Abs. 2 ThürKO zustimmend zur Kenntnis.
2. Soweit noch keine Einzelgenehmigung vorliegt, werden die außer- bzw. überplanmäßigen Ausgaben genehmigt. Mit der seitherigen Abdeckung der Mehrausgaben durch Mehreinnahmen bzw. durch Einsparungen besteht Einverständnis.
3. Gleichzeitig wird die Bildung der Haushaltseinnahmereste und Haushaltsausgabereiste in dem in der Jahresrechnung enthaltenen Umfang beschlossen.
4. Der Bürgermeister wird beauftragt entsprechend § 82 Abs. 1 und 2 dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Weimarer Land den Jahresabschluss 2010 zur örtlichen Prüfung vorzulegen.

Festlegung Termin Einwohnerversammlung: 24.08.2018

Gemeinde Daasdorf a.B.

99428 Daasdorf a.B. * Am Anger 25 * Tel. 0176/21256666
Sprechzeiten des Bürgermeisters: Di 18.00 - 19.00 Uhr

Amtlicher Teil

Bekanntmachung der Gemeinde Daasdorf a.B. über die öffentliche Auflegung der Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffinnen und Schöffen für die Amtszeit vom 1.1.2019 bis 31.12.2023

Der Gemeinderat Daasdorf a.B. hat in der Sitzung am 07.06.2018 der Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen zugestimmt.

Die Liste liegt gemäß § 36 Abs. 3 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) in der Zeit vom 16.07.2018 bis 23.07.2018 in der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal, Schloßgasse 19, 99428 Isseroda, Zimmer 16 während der folgenden Dienststunden

Mo 13.00 - 16.00 Uhr
Di 09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr
Do 09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Fr 08.00 - 10.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht aus.

Gegen die Vorschlagslisten kann gemäß § 37 GVG binnen einer Woche nach Schluss der Auslegung schriftlich oder zu Protokoll (Verwaltungsgemeinschaft Grammetal, Schloßgasse 19, 99428 Isseroda, Zimmer 16) Einspruch mit der Begründung erhoben werden, dass in die Listen Personen aufgenommen wurden, die nach §§ 32 bis 34 GVG nicht aufgenommen werden durften oder sollten.

Isseroda, d. 14.06.2018
gez. Buss
Hauptamtsleiter

Bekanntmachung von Beschlüssen Gemeinderatssitzung vom 12.04.218

Beschluss 99/37/18:

Die Niederschrift der Sitzung vom 08.02.2018 wird bestätigt

Gemeinde Hopfgarten

99428 Hopfgarten * Alte Schulstr.1 * Tel. 03643/9084056
Sprechzeiten des Bürgermeisters: Di 17.00 - 19.00 Uhr

Nichtamtlicher Teil

Liebe Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Hopfgarten,

mit der heutigen Ausgabe des Grammetalboten werden die neue Feuerwehrsatzung und die Straßenreinigungssatzung veröffentlicht. Mit der Straßenreinigungssatzung sollen die bisher schon fleißigen Eigentümer und Besitzer der bebauten und unbebauten Grundstücke bestärkt werden, dies auch weiterhin im Rahmen der Satzung auszuführen. Gleichzeitig soll es für die bisher weniger Aktiven ein Ansporn sein ihrer Reinigungspflicht entsprechend nachzukommen. Die Satzung regelt weiterhin die Räum- und Streupflicht für die Wintermonate, auch wenn dieser Hinweis bei den derzeitigen sommerlichen Temperaturen etwas exotisch wirkt.

In der Mai-Ausgabe des Grammetalboten habe ich mich zum Thema Beteiligung des Landes an der Finanzierung der Kindertagesstätte geäußert. Dies führte zu einer heftigen Diskussion und zu Fehldeutungen. Perspektivisch kommt die Gemeinde leider nicht umhin die

Elternbeiträge zur Betreuung in der Kindertagesstätte zu erhöhen. Dies ist aber nicht und wurde auch nicht begründet mit der Anpassung der Betreuungsumfänge für die Drei- bis Vierjährigen und der Einführung des beitragsfreien Kitajahres, sondern ergibt sich rein aus den der Kalkulation zugrunde liegenden Ausgaben. Sollten hier meine Ausführung in der Mai-Ausgabe missverständlich gewesen sein, bitte ich um Entschuldigung.

Einen Fehler in meiner Darstellung muss ich jedoch einräumen. Gleichzeitig mit der Erhöhung der Betreuungsumfänge für die Drei- bis Vierjährigen wurde der Landeszuschuss für diese Altersgruppe von 140 € auf 281€ pro Kind und Monat angepasst. Dadurch war die in diesem Punkt vorgetragene Kritik der Abwälzung auf die Eltern und die Gemeinde nicht angebracht.

Allerdings wurde der erhöhte Landeszuschuss nach meiner Kenntnis (Stand Ende Mai 2018) bisher noch nicht an die Gemeinde Hopfgarten durch das Land Thüringen ausgezahlt. Die Refinanzierung für das beitragsfreie Jahr wurde dagegen bis einschließlich Juli bereits geleistet. Bleibt mir an dieser Stelle noch, Ihnen einen schönen Sommer zu wünschen.

mit freundlichen Grüßen

Ihr Bürgermeister, Roland Bodechtel

Gemeinde Isseroda

99428 Isseroda * Lindenweg 7 * Tel. 03643/7718011
Sprechzeiten des Bürgermeisters: Do 16.00 - 18.00 Uhr

Amtlicher Teil

Bekanntmachung der Gemeinde Isseroda über die öffentliche Auflegung der Vorschlagsliste Wahl der Schöffinnen und Schöffen für die Amtszeit vom 1.1.2019 bis 31.12.2023

Der Gemeinderat Isseroda hat in der Sitzung am 29.05.2018 der Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen zugestimmt.

Die Liste liegt gemäß § 36 Abs. 3 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) in der Zeit vom 16.07.2018 bis 23.07.2018 in der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal, Schloßgasse 19, 99428 Isseroda, Zimmer 16 während der folgenden Dienststunden

Mo 13.00 - 16.00 Uhr

Di 09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr

Do 09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr

Fr 08.00 - 10.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht aus.

Gegen die Vorschlagslisten kann gemäß § 37 GVG binnen einer Woche nach Schluss der Auslegung schriftlich oder zu Protokoll (Verwaltungsgemeinschaft Grammetal, Schloßgasse 19, 99428 Isseroda, Zimmer 16) Einspruch mit der Begründung erhoben werden, dass in die Listen Personen aufgenommen wurden, die nach §§ 32 bis 34 GVG nicht aufgenommen werden durften oder sollten.

Isseroda, d. 07.06.2018

gez. Buss

Hauptamtsleiter

Beschlüsse der Sitzung vom 29.05.18

29/18- Beschluss zur Tagesordnung

30/18- Beschluss zur Namenswahl der Kita Isseroda

31/18- Beschluss zur 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung

32/18- Beschluss zur Aufhebungsvereinbarung zum Vertrag zwischen Gemeinde Isseroda und Gemeinde Bechstedtstraß zur Erstattung der Betriebskosten der Kita „Rappelkiste“

33/18- Beschluss zur Auftragsvergabe –Zähleranschluss im Vereinshaus am Sportplatz

34/18- Beschluss zur Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen

35/18- Beschluss des Protokolls des öffentl. Teils der Sitzung vom 20.03.18

Beschlüsse der Sitzung vom 20.03.18 nichtöffentlicher Teil

26/18- Beschluss zur Stellungnahme der Gemeinde in privatem Bauantrag

27/17- Beschluss des Protokolls des nichtöffentlichen Teils der Sitzung vom 13.02.18 und Veröffentlichung der Beschlüsse 21/17 bis 23/17 mit verändertem Text

28/17- Beschluss zur finanziellen Zuwendung für außerordentliches ehrenamtliches Engagement

Nichtamtlicher Teil

Baugeschehen

Wie von vielen Einwohnern bereits bemerkt, wühlt sich die Baufirma Spie GmbH im Auftrag des Kommunalservice Weimar - Abwasserentsorgung - entlang von Untere Schlossgasse weiter zum Lindenweg zur Neuverlegung einer größeren Regenwasserleitung. Nachdem die Schloßgasse gekreuzt wurde, wird im nächsten Bauabschnitt die Verlegung des Stauraumkanals realisiert. Drei Röhren mit einem Durchmesser von 1,50 m und einer Länge von 75 m werden unter der Busschleife und Parkplatz nördlich des Sportplatz (Buswendeschleife) eingebaut. Hierin soll sich zu viel ankommendes Regenwasser sammeln und dosiert abfließen. Im letzten Bauabschnitt danach erfolgt dann die Rohrverlegung im Lindenweg bis auf Höhe des Gebäudes Lindenweg 4. Einschränkungen der Anwohner werden minimiert, bei kurzzeitigem Auftreten bitte ich um Ihr Verständnis.

Dorffest 2018

Es ist schon wieder seit vier Wochen Geschichte, aber ich möchte nicht versäumen, mich bei allen Organisatoren und Mitwirkenden aus den Vereinen, der Feuerwehr, der Kita und der Grundschule auf das Herzlichste zu bedanken. Ich glaube sagen zu können, es hat allen Besuchern gefallen und wird Ansporn für das kommende Jahr sein.

Namenswahl der Kindertagesstätte Isseroda

Die Eltern und das Erzieherteam haben seit dem Einzug in das neue Kita-Gebäude am Lindenweg nach einem neuen Namen für die Kita gesucht. Anlässlich der Feierlichkeiten zum Kindertag am 01.06.18 wurde der neue Name nach Einverständnis des Gemeinderates durch die Leiterin Frau Vorkäufer bekanntgegeben. Der Name der Kita lautet seit dem – Lauenburg –.

Der Name, von einem Eltern-/Großelternanteil in die Diskussion gebracht, basiert auf dem historischen Territorium, auf dem die neue Kita steht. Das nebenliegende denkmalgeschützte Gutshaus mit angrenzendem Wallgraben war die historische Lauenburg, und Reste von Altbebauung wurden auch noch bei der Gründung des Kita-Neubaus gefunden.

Gemeinde Mönchenholzhausen mit den Ortsteilen Hayn, Eichelborn, Oberrissa, Sohnstedt

99198 Mönchenholzhausen * Am Dorfteich 6 * Tel. 036203/713270

Sprechzeiten des Bürgermeisters: Mi 16.00 - 17.00 Uhr

Amtlicher Teil

Gemeinderatssitzung am 12.6.2018 in Mönchenholzhausen**Beschluss-Nr. 151/42/2018:**

Die Bestätigung der Niederschrift vom 15.5.2018 (öffentliche Sitzung) erfolgte mehrheitlich.

Beschluss-Nr.: 152/42/2018:

Antrag auf Abschluss der Stilllegung (endgültige Stilllegung) der Altdeponie Mönchenholzhausen; der Beschluss erfolgte einstimmig.

Beschluss-Nr.: 153/42/2018:

Ergänzung/Änderung der Geschäftsordnung; der Beschluss erfolgte mehrheitlich.

Beschluss-Nr.: 154/42/2018:

Antrag auf Grundstückskauf in der Gemarkung Hayn; der Beschluss erfolgte mehrheitlich.

Beschluss-Nr.: 155/42/2018:

Einvernehmen der Gemeinde nach § 36 BauGB: Umbau Scheune zu Wohnraum in Mönchenholzhausen; das Einvernehmen wurde einstimmig erteilt.

Beschluss-Nr.: 156/42/2018:

Einvernehmen der Gemeinde nach § 36 BauGB: Neubau

Einfamilienhaus mit Doppelgarage und Unterstellschuppen in Mönchenholzhausen; einstimmiger Beschluss.

Beschluss-Nr.: 157/42/2018:

Vorlage im Genehmigungsverfahren nach § 61 ThürBO: Erweiterung Peltobad – Errichtung einer Sauna in Sohnstedt; der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

Beschluss-Nr.: 158/42/2018:

Umbau Feuerwehrhaus im OT Eichelborn; hier Beschluss zur Vergabe: einstimmiger Beschluss

Gemeinderatssitzung am 27.6.2018 in Mönchenholzhausen**Beschluss-Nr.: 159/43/2018:**

Bürgerbegehren zur Durchführung eines Bürgerentscheids zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 147/39/2018 aus der Gemeinderatssitzung des Gemeinderats Mönchenholzhausen vom 13.3.2018; Feststellung über das Zustandekommen des Bürgerbegehrens gemäß § 14 Abs. 4 ThürEBBG: einstimmiger Beschluss

Nichtamtlicher Teil

Liebe Einwohnerinnen und Einwohner,

in den Juni-Sitzungen des Gemeinderats wurden die im amtlichen Teil aufgeführten Beschlüsse gefasst. Besonders erfreulich ist, dass da alle Bestimmungen des Bescheides des Thüringer Landesverwaltungsamtes aus dem Jahre 2012 inzwischen erfüllt sind, dass nunmehr die endgültige Stilllegung der Altdeponie Mönchenholzhausen ansteht.

Zur (Gemeinde-) Gebietsreform teile ich folgendes mit: Die Gebietsreform bestimmt weiter die Diskussion in unseren Ortsteilen. Eine zweite Informationsveranstaltung der Bürgerinitiative "PRO Landgemeinde" am 20.06.2018 in Hayn erbrachte mit dem Vortrag von Frau Waldner vom Thüringischen Kommunalhilfe Bildungswerk e.V. viele Informationen. Er zeigte aber auch, wie viele Themen zu betrachten sind, um zu einer guten Entscheidung zu kommen. Zurecht forderte ein Bürger aus Sohnstedt auf der Veranstaltung: "Überzeugen sie mich von der richtigen Entscheidung" und Landrat Münchberg ergänzte, dass die Entscheidung auch für ihn schwer wäre und es darauf ankomme, welcher Lösung jeder Einzelne letztendlich sein Vertrauen schenkt. Erneut haben Herr Zühlke aus Hayn und Herr Goltz aus Oberrissa ihre Bereitschaft erklärt, beide Varianten noch einmal vorurteilsfrei, gemeinsam mit der Bürgerinitiative, zu prüfen und die notwendigen Informationen für alle Einwohner vor einem Bürgerentscheid aufzubereiten. Der Gemeinderat hat auf seiner Sitzung am 27. Juni das Zustandekommen des Bürgerbegehrens der Bürgerinitiative "PRO Landgemeinde" einstimmig festgestellt. Damit ist der Wege für eine Überprüfung der Entscheidung vom 13. März 2018 zur Eingemeindung in die Stadt Erfurt und für einen abschließenden Bürgerentscheid zur Zukunft unserer Gemeinde auch formell eröffnet. Der Gemeinderat hat nun innerhalb der nächsten drei Monate eine abschließende Prüfung des Bürgerbegehrens vorzunehmen. Sofern er dem Anliegen nicht folgt, ist der Bürgerentscheid spätestens nach drei weiteren Monaten durchzuführen. Das dabei erreichte Votum ist bindend.

Wir möchten unsere Entscheidung nicht auf die lange Bank schieben und haben uns daher vorgenommen, deutlich unter den gesetzlichen Fristen zu bleiben. Bereits auf der nächsten Sitzung des Gemeinderates wollen wir abschließend zum Bürgerbegehren entscheiden. Wird

ein Bürgerentscheid erforderlich, wollen wir den Termin ebenfalls bereits auf der nächsten Sitzung des Gemeinderates festlegen.

Ich werde Sie über diese Entscheidungen über die Aushänge und in der nächsten Ausgabe informieren. Zur Vorbereitung der Entscheidungen ist noch einmal viel Arbeit zu leisten. Daher sind wir besonders dankbar, dass unser Ratsmitglied Lutz Kühnlitz dem Gemeinderat einen gemeinsam mit Herrn Zühlke und Herrn Goltz verfassten Aufruf unter dem Motto "Bürger für Mönchenholzhausen" vorlegte (siehe Aushänge). Die Initiatoren rufen zur Mitarbeit bei der Prüfung der vielen Fragen auf. Ziel ist es, dem Gemeinderat und allen Einwohnern eine tragfähige Informationsgrundlage für die bevorstehende Entscheidung zur Verfügung zu stellen. Die Unterzeichner setzen damit das Angebot aus den Bürgerversammlungen von Mönchenholzhausen und Hayn in die Tat um. Ich unterstütze diese Initiative ausdrücklich und bitte Sie, die Initiatoren durch aktive Mitarbeit oder auch mit Ihren Fragen und Hinweisen zu unterstützen.

Bitte beachten Sie weiterhin die aktuellen Aushänge in den Verkündungstafeln („Schwarzen Bretter“).

Mit freundlichen Grüßen Ihr Bürgermeister Werner Nolte

**Bürgerbegehren zur Durchführung eines Bürgerentscheids zur Aufhebung des Beschlusses Nr.: 147/39/2018 aus der Gemeinderatssitzung des Gemeinderats Mönchenholzhausen vom 13.03.2018
Informationen der Bürgerinitiative „PRO Landgemeinde“
Mönchenholzhausen, 30.06.2018**

Liebe Nachbarinnen und Nachbarn,

jeder von uns macht sich Gedanken um die Zukunft unserer Gemeinde. Was ist besser? Die Eingliederung in die Stadt Erfurt oder der Zusammenschluss zu einer Landgemeinde?

Die Zeit bis zur Abstimmung sollten wir nutzen, darüber alle noch einmal in Ruhe nachzudenken und Argumente sammeln. Es sind ja doch nicht nur die finanziellen Aspekte, die zählen.

Ist es nicht auch eine emotionale Entscheidung für etwas, was uns besonders am Herzen liegt? Denn haben wir einmal entschieden, kann dieser Entschluss faktisch nicht wieder rückgängig gemacht werden.

Wir müssen weiter an einem Strang ziehen. Wohl auch deshalb hat unsere Gemeindevertretung am 27.06.2018 das Zustandekommen unseres Bürgerbegehrens einstimmig beschlossen.

Als Bürgerinitiative begrüßen wir diesen einstimmig gefassten Beschluss sehr und freuen uns auf die gemeinsamen Gesprächsrunden mit den Gemeindevertretern. Erste Terminvorschläge unsererseits für zeitnahe Gespräche wurden bereits unterbreitet.

Am 20.06.2018 wurde ein weiterer Informationsabend unserer Bürgerinitiative in Hayn durchgeführt. In unserem Auftrag wurden dabei hauptsächlich Fakten und Zahlen hinsichtlich Gebühren, Steuern, Ausgaben und Einnahmen der Gemeinden und der Stadt Erfurt gegenübergestellt. Außerdem wurden die Rechte und Pflichten unserer Gemeinde in den zukünftigen möglichen Strukturen dargestellt. All dies wurde in einer Präsentation anschaulich zusammengefasst. Wenn Sie Lust und Zeit haben, können Sie diese gern jederzeit auf der Internetseite unserer VG Grammetal unter „Informationen zur Gebietsreform“ abrufen.

Weitere aktuelle Informationen und vieles mehr rund um unsere Bürgerinitiative gibt es übrigens auch auf Facebook.

Kontakt:

Bürgerinitiative „PRO Landgemeinde“

vertreten durch: Ronny Albrecht

E-Mail: pro-landgemeinde@directbox.com

Gemeinde Nohra mit den Ortsteilen Nohra, Obergrunstedt, Ulla und Utzberg

99428 Nohra * Herrenstr. 34 * Tel. 03643/825224

Sprechzeiten des Bürgermeisters: Di 16.00 – 18.00 Uhr

Amtlicher Teil

Gemeinde Nohra

**Beschluss- Nr.: 11/2018 der Gemeinderatssitzung vom:
22.02.2018**

Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 11/1 „Festwiese Ulla“ der Gemeinde Nohra im OT Ulla

I Beschluss:

1. Für das in der Anlage gekennzeichnete Gebiet wird nach § 2 Abs. 1 BauGB ein Bebauungsplan mit der Bezeichnung – Bebauungsplan Nr. 11/1 „Festwiese Ulla“ in der Gemeinde Nohra OT Ulla aufgestellt.
2. Der Geltungsbereich umfasst eine Größe von 4,38 ha und befindet sich auf Teilflächen des Flurstückes 183/3 der Flur 3 und 96/6 der Flur 2, Gemarkung Ulla, Gemeinde Nohra.
3. Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3

Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB wird abgesehen, da diese bereits auf anderer Grundlage (Verfahren zum Bebauungsplan Nr. 11 „Festwiese Ulla“) durchgeführt wurden. Eine Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB wird durchgeführt.

4. Der Aufstellungsbeschluss wird entsprechend § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

II Begründung:

Anlass der Planung

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung der geplanten Festwiese in Ulla für verschiedene Veranstaltungen der Gemeinde Ulla geschaffen werden. Dazu gehören unter anderem die Kirmes, das Maifeuer und das Halloweenfeuer. Auf dem Gelände der Festwiese gibt es derzeit einen Sport- und Spielplatz, sowie eine Feuerstelle. Ziel der Gemeinde ist es, die geplante Nutzung des Standortes als Festwiese bzw. als Sport- und Spielfläche zu sichern. Der betroffenen Öffentlichkeit und den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wird im Rahmen des weiteren Verfahrens Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates:	13
davon anwesend:	11
Ja- Stimmen:	11
Nein- Stimmen:	0
Stimmhaltungen:	0

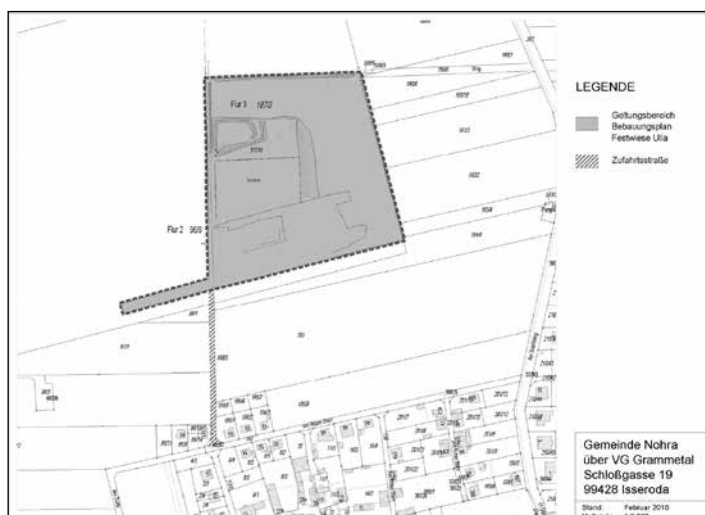
Bemerkung:

Aufgrund des § 38 (1) der Thüringer Kommunalordnung war kein Mitglied des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Nohra, 22.02.2018

gez. Schiller
Bürgermeister

Anlage:



Übersichtsplan (unmaßstäblich)

Bekanntmachung der Gemeinde Nohra Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 11/1 „Festwiese Ulla“ der Gemeinde Nohra im OT Ulla

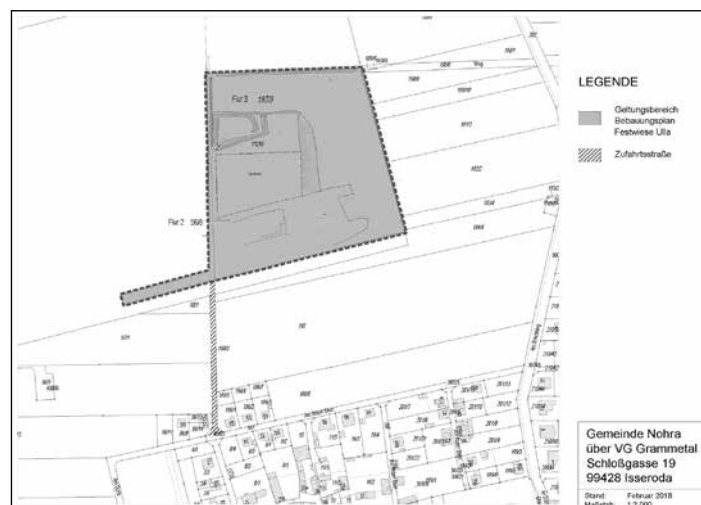
Der Gemeinderat der Gemeinde Nohra hat am 22.02.2018 in öffentlicher Sitzung beschlossen, für das Gebiet der nachfolgend genannten Flurstücke im OT Ulla den Bebauungsplan Nr 11/1

„Festwiese Ulla“ im Ortsteil Ulla aufzustellen.

Der Geltungsbereich besitzt eine Größe von 4,38 ha umfasst folgende Flurstücke:

Gemarkung Ulla: Flur 2 – Flurstück 96/6 (Teilfläche), Flur 3 Flurstück 187/3 (Teilfläche)

Für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist der nachfolgende Lageplan maßgebend. Er ergibt sich aus folgendem Kartenausschnitt (unmaßstäblich):



Für die Planung ist eine Umweltprüfung (Umweltbericht) erforderlich.

Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB wird abgesehen, da diese bereits auf anderer Grundlage (Verfahren zum Bebauungsplan „Festwiese Ulla“) durchgeführt wurden. Eine Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB wird durchgeführt.

Ziel und Zweck der Planung:

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung der geplanten Festwiese in Ulla für verschiedene Veranstaltungen der Gemeinde Ulla geschaffen werden. Dazu gehören unter anderem die Kirmes, das Maifeuer und das Halloweenfeuer. Auf dem Gelände der Festwiese gibt es derzeit einen Sport- und Spielplatz, sowie eine Feuerstelle. Ziel der Gemeinde ist es, die geplante Nutzung des Standortes als Festwiese bzw. als Sport- und Spielfläche zu sichern. Dieser Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Nohra, den 22.02.2018

gez. Bürgermeister
Schiller

Siegel

Gemeinde Nohra BESCHLUSS NR. 12/2018 der Gemeinderatssitzung vom 22.02.2018

**Bebauungsplan Nr. 11/1 „Festwiese Ulla“ der Gemeinde Nohra im Ortsteil Ulla
Hier: Billigungs- und Auslegungsbeschluss**

Beschluss:

- Der Gemeinderat der Gemeinde Nohra hat in öffentlicher Sitzung den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 11/1 „Festwiese Ulla“ der Gemeinde Nohra im Ortsteil Ulla gebilligt und beschlossen, diesen nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen. Für den Planbereich ist der Planentwurf von Februar 2018 maßgebend.

2. Der Entwurf des Bebauungsplans - bestehend aus der Planzeichnung und dem Entwurf der Begründung sowie den bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sind gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen und zusätzlich im Internet einzustellen und zugänglich zu machen.
3. Ort und Dauer der Auslegung / Veröffentlichung sind eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen mit dem Hinweis darauf, dass Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können. Verspätet abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gemäß § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben.
4. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden sind von der öffentlichen Auslegung/ Internetveröffentlichung in Kenntnis zu setzen und parallel zur Auslegung nach § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen. Der Öffentlichkeit wird die Möglichkeit der Unterrichtung über die allgemeinen Ziele und Zwecke durch Offenlage der Planunterlagen im Rahmen der öffentlichen Auslegung/ Internetveröffentlichung nach § 3 Abs. 2 BauGB gegeben.
5. Der Geltungsbereich umfasst eine Größe von 4,38 ha und befindet sich auf Teilflächen des Flurstückes 183/3 der Flur 3 und 96/6 der Flur 2, Gemarkung Ulla, Gemeinde Nohra.
6. Für die Planung ist eine Umweltprüfung (Umweltbericht) erforderlich.

Begründung:

Verfahrensstand

Der Gemeinderat der Gemeinde Nohra hat am 22.02.2018 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 11/1 "Festwiese Ulla" in Nohra Ortsteil Ulla beschlossen. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für der Festwiese geschaffen werden. Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB wird abgesehen, da diese bereits auf anderer Grundlage (Verfahren zum Bebauungsplan „Festwiese Ulla“) durchgeführt wurden.

Beteiligung der Öffentlichkeit

Die Beteiligung der Öffentlichkeit zu den Zielen und Zwecken der Planung erfolgt durch Offenlage der Planunterlagen im Rahmen der Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB. Angaben zu Ort und Zeit werden im Rahmen der öffentlichen Bekanntmachung getroffen. Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange Die Behörden werden von der öffentlichen Auslegung/ Internetveröffentlichung nach § 3 Abs. 2 BauGB benachrichtigt und parallel gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt. Nach den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) ist der Entwurf für den Bebauungsplan zu billigen und seine Offenlegung/Internetveröffentlichung ist gem. § 3 Abs. 2 BauGB vorzunehmen.

Umweltprüfung

Die 1. Änderung des Bebauungsplan erfordert eine Umweltprüfung i.S. des § 2 Abs.4 BauGB, in der die voraussichtlichen erheblichen Umwelteinwirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Der Umweltbericht ist gemäß § 2a BauGB in der Begründung des Bebauungsplanes zu integrieren und wird nun öffentlich mit ausgelegt.

Folgende Arten umweltrelevanter Informationen sind verfügbar:

- Umweltbericht
- Gutachten: LG 37/13 Schallimmissionsprognose zum Bebauungsplan Nr. 11 „Festwiese Ulla“ in der Gemeinde 99428 Nohra OT Ulla
- Umweltbezogene Stellungnahmen von Behörden

In den vorgenannten Unterlagen werden Informationen zu folgenden Themenbereichen gegeben:

Gutachten / Fachbeiträge / Planungen/ Stellungnahmen	Inhalte / Themen
- Umweltbericht / Grünordnungsplan	- Darstellung umweltrelevanter Ziele von Fachplanungen / Fachgesetzen - Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen der Bebauungsplanes auf die Schutzgüter Mensch und menschliche Gesundheit, Klima, Luft, Landschaftsbild, Kulturelles Erbe-/ sonstige Sachgüter, Wasser, Tiere, Pflanzen, Biologische Vielfalt, Boden, Fläche - Darstellung von Maßnahmen zur Kompensation - Aussagen zum Monitoring
- LG 37/13 Schallimmissionsprognose zum Bebauungsplan Nr.11 „Festwiese Ulla“ in der Gemeinde 99428 Nohra OT Ulla	→ Schutzgut Mensch - Festlegungen zum Schallschutz

Verschiedene umweltrelevante Stellungnahmen und Informationen sind im Verfahren des Bebauungsplanes Nr. 11 „Festwiese Ulla“ in der Gemeinde Nohra OT Ulla innerhalb der festgelegten Fristen eingegangen. Aussagen zu folgenden Themenbereiche wurden gegeben:

Stellungnahmen	Inhalte / Themen
- Landratsamt Weimarer Land	→ Schutzgut Landschaftsbild, Mensch und menschliche Gesundheit, Tier, Boden, biologische Vielfalt, Wasser, Pflanzen - Belang: Immissionsschutz, Veranstaltungen / Nutzungen - Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung - Abfallbeseitigung / Erdstoffe / Abwasserbeseitigung - Altlastenverdachtsfläche (Randbereich) - Löschwasser,
	Feuerwehruzufahrten, Rettungswege, Abstand von Feuerstellen - Schutz der Waldfläche
	→ Schutzgut Boden
- Thüringer Landesbergamt, Gera	- B-Plan-Gebiet befindet sich im Erlaubnisfeld Seeadler – Aufsuchung des Gebietes nach Kohlenwasserstoffen
- Thüringen Forst	→ Schutzgut Landschaftsbild, Mensch, Tier, Boden, biologische Vielfalt - Flächen, die mit dichten Baumbewuchs bestanden sind, unterliegen dem Thüringer Waldgesetz - Waldflächen stellen eine

	wichtige deckungsgebende Biotopstruktur für Wildtiere dar -Schutz der Waldflächen
- Thüringer Landesverwaltungsamt	→ Schutzgut Landschaftsbild, Mensch und menschliche Gesundheit, Tier, Wasser, Klima, Boden Wald, Flora und Fauna - naturschutzfachliche Belange des Vorbehaltsgebietes Freiraumsicherung sind berücksichtigt - Festlegungen zum Immissionsschutz
Landesamt für Vermessung und Geoinformation, Katasterbereich Erfurt	→ Schutzgut: Mensch Belang: Bodenordnung, Vermessungsmarken / Grenzen
Thüringischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie	→ Schutzgut: Boden; Kultur- und sonst. Sachgüter - Belang: Denkmalschutz, Kultur- und Sachgüter (Bodenfunde) - Hinweise zur mittelalterlichen Ortswüstung „Kleinulla“
Landwirtschaftsamt Sömmerda	→ Schutzgut: Boden, Mensch, Tier Belang: Nutzung der Fläche durch den Schäfer (Randbereiche) → Schutzgut: Wasser, Mensch Belang: Wasserversorgung, Löschwasserversorgung
Entsorgungsgesellschaft Landkreis Weimar mbH	→ Schutzgut: Boden, Mensch, Landschaftsbild Belang: Müllentsorgung

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder der Gemeinderates:	13
davon anwesend:	11
Ja – Stimmen:	11
Nein – Stimmen:	0
Stimmhaltung:	0

Bemerkung:

Aufgrund des § 38 der ThürKO waren keine Mitglieder des Gemeinderates von der Beratung und der Abstimmung ausgeschlossen:

Nohra, 22.02.2018
gez. Schiller
Bürgermeister

Siegel

Gemeinde Nohra

**Beschluss- Nr.: 32/2018 der Gemeinderatssitzung vom:
28.06.2018**

**Beschluss über die Aufstellung des B-Planes Nr. 14
„Wohnstandort Feldkiecker – westlicher Ortsrand“ in
der Gemarkung Nohra, Flur 2, Flurstücke 197/1, 202/2
teilweise und 293 teilweise**

Beschluss:

Für das Gebiet Nohra, Flur 2, Flurstücke 197/1, teilweise 202/2 und teilweise 293 soll der Bebauungsplan Nr.14 für den „Wohnstandort Feldkiecker – westlicher Ortsrand“ aufgestellt werden.

Begründung:

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung eines kleinen Wohngebiets am Ortsrand von Nohra geschaffen werden. Ziel der Planung ist es, in der Gemeinde Wohnbauflächen bereitzustellen.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates:	13
davon anwesend:	10
Ja- Stimmen:	10
Nein- Stimmen:	0
Stimmhaltungen:	0

Bemerkung:

Aufgrund des § 38 (1) der Thüringer Kommunalordnung war/ waren folgende/ folgendes/ kein Mitglied/ Mitglieder des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Nohra, den 28.06.2018

Gez.Schiller,

Bürgermeister

Siegel

Bekanntmachung der Gemeinde Nohra

**Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 14, „Wohnstandort
Feldkiecker – westlicher Ortsrand“ der Gemeinde Nohra/
OT Nohra**

(1) Beschluss

Der Gemeinderat der Gemeinde Nohra hat in der öffentlicher Sitzung am 28.06.2018 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 14 „Wohnstandort Feldkiecker – westlicher Ortsrand“ gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.

(2) Anlass der Planaufstellung

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung eines kleinen Wohngebiets am Ortsrand geschaffen werden. Ziel der Planung ist es, in der Gemeinde Wohnbauflächen bereitzustellen.

(3) Geltungsbereich des Plangebiets

Der Planbereich umfasst folgende Flurstücke der Flur 2 der Gemarkung Nohra:

197/1, 202/2 teilweise und 293 teilweise

Lageplan – unmaßstäblich



Dieser Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Nohra, den 28.06.2018

Gez. Schiller, Bürgermeister

Gemeinde Nohra

Beschluss- Nr.: 33/2018 der Gemeinderatssitzung vom: 28.06.2018

Beschluss über die Offenlegung des B-Planes Nr. 14 „Wohnstandort Feldkiecker – westlicher Ortsrand“ in der Gemarkung Nohra, Flur 2, Flurstücke 197/1, 202/2 teilweise und 293 teilweise

Beschluss:

Der Bebauungsplan Nr.14 für den „Wohnstandort Feldkiecker – westlicher Ortsrand“ und die Begründung werden in der vorliegenden Fassung gebilligt.

Der Bebauungsplan Nr.14 für den „Wohnstandort Feldkiecker – westlicher Ortsrand“ ist mit der Begründung und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen. Die nach § 4 Abs. 2 BauGB Beteiligten sollen von der Auslegung benachrichtigt werden.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates: 13
davon anwesend: 10
Ja- Stimmen: 10
Nein- Stimmen: 0
Stimmenthaltungen: 0

Bemerkung:

Aufgrund des § 38 (1) der Thüringer Kommunalordnung war/ waren folgende/ folgendes/ kein Mitglied/ Mitglieder des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Nohra, den 28.06.2018

Gez.Schiller

Bürgermeister Siegel

Bekanntmachung der Gemeinde Nohra Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 14 „Wohnstandort Feldkiecker – westlicher Ortsrand“ der Gemeinde Nohra/OT Nohra

Auslage des Entwurfes nach § 3 Abs. 2 BauGB

(1) Beschluss

Der Gemeinderat der Gemeinde Nohra hat in der öffentlicher Sitzung am 28.06.2018 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 14 „Wohnstandort Feldkiecker – westlicher Ortsrand“ gebilligt und beschlossen, diesen nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen. Für den Planbereich ist der Planentwurf vom 20.06.2018 maßgebend.

(2) Anlass der Planaufstellung

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung eines kleinen Wohngebiets am Ortsrand geschaffen werden. Ziel der Planung ist es, in der Gemeinde Wohnbauflächen bereitzustellen.

(3) Geltungsbereich des Plangebiets

Der Planbereich umfasst folgende Flurstücke der Flur 2 der Gemarkung Nohra:
197/1, 202/2 teilweise und 293 teilweise

Lageplan – unmaßstäblich



(4) Beteiligung der Öffentlichkeit

Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 14 mit Begründung wird vom 23.07.2018 bis 24.08.2018 in der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal in 99428 Isseroda, Schlossgasse 19 im Bauamt während der Dienststunden Montag, Mittwoch 09.00 – 12.00 Uhr, Dienstag 09.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr, Donnerstag 09.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr, Freitag 09.00 – 10.30 Uhr öffentlich ausgelegt sowie auf der Internetseite der VG Grammetal unter https://www.vg-grammetal.de/inhalte/vg_grammetal/_inhalt/mitgliedsgemeinden/nohra/bekanntmachung/auslegungen/auslegungen veröffentlicht.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen zum Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bleiben bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach §47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zur Einleitung einer Normenkontrolle, der einen Bebauungsplan zum Gegenstand hat, unzulässig ist, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die Sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet vorgebracht hat, aber hätte geltend machen können.

(5) Umweltprüfung

Der Bebauungsplan wird gemäß § 13 b BauGB i.V.m. § 13 BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung aufgestellt. Von einem Umweltbericht nach § 2a und der Angabe gemäß 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB wird abgesehen.

Folgende umweltbezogene Untersuchungen sowie Gutachten liegen vor und sind Bestandteil der ausgelegten Unterlagen:

- Gutachtliche Stellungnahme zur Ermittlung und Beurteilung der auf das B-Plangebiet wirkenden Schallimmissionen
- Vorläufige artenschutzrechtliche Beurteilung für das Bauvorhaben

(6) Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Die betroffenen Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange werden parallel dazu angeschrieben und erhalten innerhalb einer angemessenen Frist die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme (§ 4 (2) BauGB).

Dieser Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Nohra, den 28.06.2018
Gez. Schiller, Bürgermeister

Nohra, den 28.06.2018
Gez. Schiller, Bürgermeister Siegel

Gemeinde Nohra

Beschluss- Nr.: 34/2018 der Gemeinderatssitzung vom: 28.06.2018

Beschluss über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Gewerbegebiet - Peterborn in der Gemeinde Nohra/OT Utzberg

Beschluss:

1. Für das in der Anlage gekennzeichnete Gebiet wird eine 1. Änderung des Bebauungsplanes Gewerbegebiet - Peterborn im vereinfachten Verfahren nach § 13 Abs. 1 BauGB durchgeführt.
2. Das Planverfahren wird auf der Grundlage des BauGB in der aktuell gültigen Fassung durchgeführt. Die Behörde und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabengebiete durch die Planänderung berührt werden kann, werden entsprechend § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt. Der betroffenen Öffentlichkeit wird mittels Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB die Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme in angemessener Frist gegeben.
3. Von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4, von dem Umweltbericht nach § 2a und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 (welche Art umweltrelevanter Informationen verfügbar sind) wird abgesehen.
4. Der Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 2 Abs. 1 BauGB)
Die in der Anlage befindliche Karte (Anlage 1) mit der zeichnerischen Umgrenzung des Änderungsbereiches ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Begründung:

1. Anlass der Planung

Die Notwendigkeit der 1. Bebauungsplanänderung ergibt sich aus der Verlegung des geplanten Wendehammers sowie der Anpassung der Verkehrsfläche an den realisierten Bestand. Des Weiteren wird die Fläche der realisierten Löschwasserzisterne in den Änderungsbereich einbezogen und gemäß Bestand dargestellt. Der Änderungsbereich umfasst folgende Flurstücke der Flur 3 der Gemarkung Utzberg:

- 402/6 (tlw.); 403 (tlw.); 404 (tlw.); 405/2 (tlw.); 406 (tlw.); 408/9 (tlw.); 409/4 (tlw.); 410/4 (tlw.); 411/4 (tlw.); 412/4 (tlw.); 413/7 (tlw.); 413/9 (tlw.)

2. Ziele und Zwecke der Planung

Mit der 1. Änderung des Bebauungsplanes Gewerbegebiet - Peterborn werden die bauplanungsrechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen für die Änderung des Wendehammers, der Anpassung der Verkehrsfläche und der Löschwasserzisterne an den realisierten Bestand geschaffen.

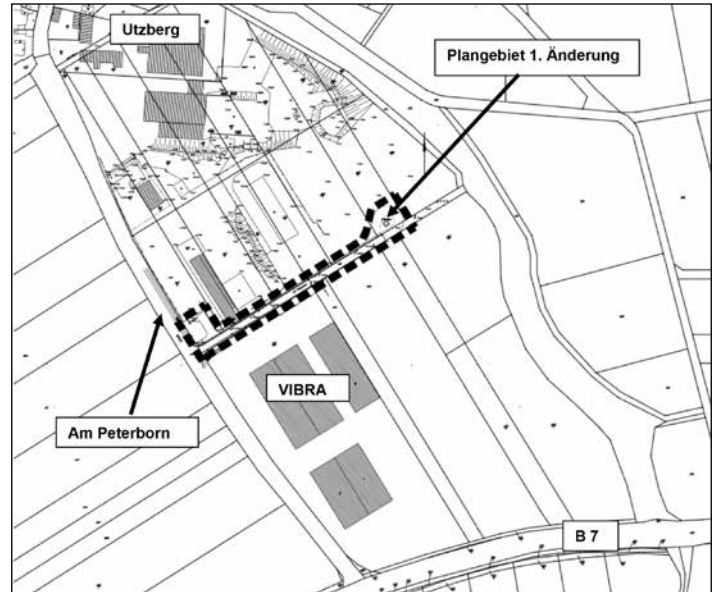
Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates: 13
davon anwesend: 11
Ja- Stimmen: 10
Nein- Stimmen: 0
Stimmenthaltungen: 1

Bemerkung:

Aufgrund des § 38 (1) der Thüringer Kommunalordnung war/ waren folgende/ folgendes/ kein Mitglied/ Mitglieder des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

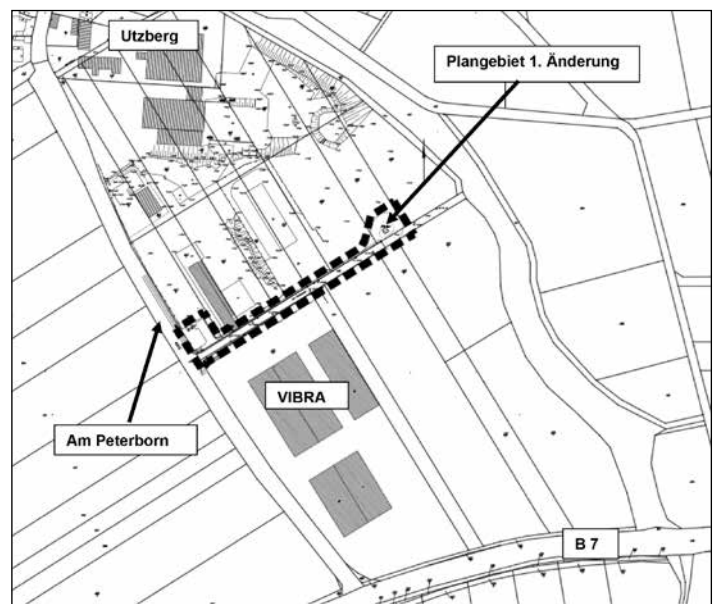
Anlage 1



Änderungsbereich der 1. Änderung:
Ausschnitt aus dem Katasterplan - unmaßstäblich

Bekanntmachung der Gemeinde Nohra 1. Änderung des Bebauungsplanes Gewerbegebiet – Peterborn im OT Utzberg

Der Gemeinderat der Gemeinde Nohra hat am 28.06.2018 in öffentlicher Sitzung die Durchführung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Gewerbegebiet - Peterborn im vereinfachten Verfahren nach § 13 Abs. 1 BauGB beschlossen. Der räumliche Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Gewerbegebiet - Peterborn stellt sich wie folgt dar



Ausschnitt aus dem Katasterplan - unmaßstäblich

1. Anlass der Planung

Die Notwendigkeit der 1. Bebauungsplanänderung ergibt sich aus der Verlegung des geplanten Wendehammers sowie der Anpassung der Verkehrsfläche an den realisierten Bestand. Des Weiteren wird die Fläche der realisierten Löschwasserzisterne in den Änderungsbereich einbezogen und gemäß Bestand dargestellt.

2. Ziele und Zwecke der Planung

Mit der 1. Änderung des Bebauungsplanes Gewerbegebiet - Peterborn werden die bauplanungsrechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen für die Änderung des Wendehammers, der Anpassung der Verkehrsfläche und der Löschwasserszisterne an den realisierten Bestand geschaffen.

3. Geltungsbereich der Änderung:

- 402/6 (tlw.); 403 (tlw.); 404 (tlw.); 405/2 (tlw.); 406 (tlw.); 408/9 (tlw.); 409/4 (tlw.); 410/4 (tlw.); 411/4 (tlw.); 412/4 (tlw.); 413/7 (tlw.); 413/9 (tlw.)

4. Beteiligung der Öffentlichkeit:

Die Behörde und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabengebiet durch die 1. Planänderung berührt werden kann, werden entsprechend § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt.

Der betroffenen Öffentlichkeit wird mittels Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB die Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme in angemessener Frist gegeben

5. Umweltbericht:

Von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4, von dem Umweltbericht nach § 2a und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 (welche Art umweltrelevanter Informationen verfügbar sind) wird abgesehen.

Dieser Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Nohra, den 28.06.2018

Gez. Schiller, Bürgermeister

Siegel

Nichtamtlicher Teil

Liebe Einwohnerinnen und Einwohner,

die Juniveranstaltungen wie der Tag der Offenen Betriebe im UNO, der Besuch unserer Freunde aus Finnland, der 185. Männerchorgeburtstag, das Sommerfest in der Montessori Grundschule, der Rundgang im Landschaftspark, die Informationsveranstaltungen der Bürgerinitiative „Pro Landgemeinde“ in Mönchenholzhausen und in Hayn, die unterhaltsamen Musikabende in Isseroda und die Kirmesveranstaltungen in Utzberg, Hopfgarten und Niederzimmern, waren für alle Besucher und Teilnehmer sehr informativ und unterhaltsam und passten meines Erachtens sehr gut zum Sommer und zu uns im Geiste und im Sinne einer Landgemeinde Grammetal ... vielen Dank an alle Aktiven und Beteiligten ...

Jetzt wollen wir die Ferienzeit genießen so gut es geht und trotzdem die notwendigen Dinge nicht aus den Augen verlieren ... In den Ortsteilen UNO sollen während der nächsten Wochen Straßenschäden von der Firma Thomasbau im Rissessanierungsverfahren beseitigt werden ... Leider verschwinden damit die größeren Löcher noch nicht, dafür suchen wir noch eine Fachfirma ...

Für die Beauftragung zur Fortsetzung der Bauarbeiten an der Dorfbeleuchtung in Utzberg konnte im Gemeinderat noch keine Einigung gefunden werden. Der Ortschaftsrat hat die Fortsetzung der Ausstattung mit dem bisherigen Lampentyp beschlossen und beantragt. Das bedeutet aber einen höheren Kostenaufwand von ca. 20000,-€, gegenüber einer kostengünstigeren Variante bei der Verwendung eines modernen Lampentyps, was sich dann logisch auch bei der Straßenausbaubeitragsumlageberechnung niederschlägt und sowohl die Anliegeranteile als auch den Gemeindeanteil entsprechend erhöht, egal wie hoch im einzelnen die Beiträge der Anlieger ausfallen ...

Anfang Juli werden von der Verwaltung die Daten-erhebungsschreiben an alle Anwohner versendet.

Am Dienstag, dem 31.07.2018 lade ich alle Utzberger um 19.00 Uhr herzlich zur Einwohnerversammlung in die Gaststätte „Zu den drei Rosen“ ein, wo wir insbesondere über Fragen zur Datenerhebung und den anstehenden Straßenausbaubeiträgen Auskunft geben aber auch über die sonstigen Themen der Gemeinde und des Ortsteiles Utzberg.

Ich wünsche bis dahin eine schöne Sommerzeit und verbleibe

mit freundlichen Grüßen

Andreas Schiller,

Bürgermeister Nohra

Gemeinde Niederzimmern

99428 Niederzimmern * Angergasse 6 * Tel. 036203/90247

Sprechzeiten des Bürgermeisters: dienstags 17-19.00 Uhr

Nichtamtlicher Teil

Geburtstagsbesuch Kindergarten

Es ist eine schöne Tradition, dass die Kinder aus dem Kindergarten bei besonderen Geburtstagen kommen, um zu singen. Um dieses auch weiterhin machen zu können, ist es notwendig, dass der Kindergarten weiß, dass das Geburtstagskind gern besucht würde. Ich bitte daher im Kindergarten entsprechend zu informieren. Rufen Sie bitte an (036203 90400), schreiben Sie eine E-Mail (kindergarten.ndz@googlemail.com) oder stecken Sie einfach einen Zettel in den Briefkasten - auch der Gemeinde - auf dem zu entnehmen ist, wann Sie den Besuch gern hätten.

Ihr Bürgermeister, Christoph Schmidt-Rose

Gemeinde Ottstedt a.B.

99428 Ottstedt a.B. * Am Plan 1 * Tel. 036203/90290
Sprechzeiten des Bürgermeisters: Die 18.30-19.00 Uhr

Amtlicher Teil

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am **22.05.2018** mit **Beschluss Nr. 28-03/2018** die Haushaltssatzung der Gemeinde Ottstedt am Berge für das Haushaltsjahr 2018 beschlossen. Die Rechtsaufsicht im Landratsamt Weimarer Land hat mit Schreiben vom **01.06.2018** die Eingangsbestätigung erteilt und der Ausfertigung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung zugestimmt. Die Satzung wird nachfolgend bekannt gemacht:

Haushaltssatzung der Gemeinde Ottstedt am Berge für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 55 der Thüringer Kommunalordnung erlässt die Gemeinde Ottstedt am Berge folgende Haushaltssatzung :

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt;
er schließt im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 293.200 €
und im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 61.600 €
ab

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 271 v.H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 389 v.H.
2. Gewerbesteuer 357 v.H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 48.800,00 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2018 in Kraft

Ottstedt d. 14.06.2018
Gemeinde Ottstedt am Berge
gez. Haupt, Bürgermeister

Hinweis:

Der Haushaltsplan wird in der Zeit ab 16.07.2018 für die Dauer von zwei Wochen in der VGem Grammetal, Schloßgasse 22, 99428 Isseroda (Zi. 3) während der Dienstzeiten öffentlich ausgelegt und danach bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung dieses Haushaltsjahres zur Einsichtnahme zur Verfügung gehalten.

**Bekanntmachung von Beschlüssen
GR-Sitzung vom 25.06.2018****Beschluss Nr. 29-01/2018:**

Die Niederschrift vom 22.05.2018 (28. Sitzung) wird genehmigt.

Beschluss Nr. 29-02/2018:

Der Gemeinderat der Gemeinde Ottstedt a. B. beschließt, eine befürwortende Stellungnahme zum Bauvorhaben von Herrn Gunter Winzer aus Bilzingsleben zur Errichtung eines Carports in der Gemarkung Ottstedt a. B., Flur 7, Flurstück 506 gegenüber der Unteren Bauaufsichtsbehörde des Landratsamtes Weimarer Land in Apolda abzugeben.

Beschluss Nr. 29-03/2018:

Der Gemeinderat der Gemeinde Ottstedt a.B. beschließt im Hinblick auf einen voraussichtlichen Beitritt zum Abwasserverband Grammetal, den Beschluss des Gemeinderates Nr. 03/32/14 vom 04.03.2014 (Bau Kläranlage) aufzuheben. Der Gemeinderat stellt fest, die Variante zur Überleitung des Abwassers von der Gemeinde Ottstedt a.B. nach Niederzimmern mittels Druckleitung gilt langfristig als wirtschaftlichste Lösung.

Beschluss Nr. 29-04/2018:

Der Gemeinderat der Gemeinde Ottstedt a.B. beschließt, die Steinbacher Consult GmbH Erfurt mit der Gebührenkalkulation für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde zu beauftragen. Grundlage ist das Angebot vom 21.02.2018 in Höhe von 10.745,70 € brutto.

Beschluss-Nr. 29-05/2018:

Der Gemeinderat der Gemeinde Ottstedt a.B. beschließt, die Steinbacher Consult GmbH Erfurt mit der 2. Fortschreibung der Abwasser-Globalberechnung der Gemeinde zu beauftragen. Grundlage ist das Angebot vom 21.02.2018 in Höhe von 1.624,35 € brutto (Gesamthonorar pauschal für die angebotenen Leistungen), zuzüglich Nebenkosten in Höhe von 5 % des Netthonorars sowie ggf. optionale Leistungen nach Stundensatz.

Beschluss-Nr. 29-06/2018:

Der Gemeinderat der Gemeinde Ottstedt a.B. beschließt, die Steinbacher Consult GmbH Erfurt mit der Erstellung der Entwurf- und Genehmigungsplanung für die Ortskanalisation der Gemeinde zu beauftragen. Grundlage ist der angebotene Ingenieurvertrag nebst Anlagen vom 23.02.2018. Das für diese Leistung fällige Gesamthonorar in Höhe von 45.547,77 € ist im Haushalt 2018 eingeplant.

Der Bürgermeister wird beauftragt und ermächtigt, den Ingenieurvertrag zu unterzeichnen.

Beschluss-Nr. 29-07/2018:

Der Gemeinderat der Gemeinde Ottstedt a. B. beschließt die allgemeine Bezuschussung für die Führerscheinerweiterung eines Angehörigen der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Ottstedt a. B. durch die Gemeinde. Der Bürgermeister wird beauftragt und ermächtigt, die dem auszubildenden Feuerwehrangehörigen eine Qualifizierungsvereinbarung abzuschließen.

Nichtamtlicher Teil

Bürgerinformation zur Datenerfassung im Bereich Abwasser - Einwohnerversammlung

Bereits im Amtsblatt vom 13.01.2018 hatte ich darüber informiert, dass die Gemeinde Ottstedt am Berge in diesem Jahr die jahrelang verschobene Erhebung kostendeckender Abwassergebühren angehen wird. In diesem Zusammenhang soll auch das Erfordernis der Einführung gesplitteter Abwassergebühren umgesetzt werden, weil der Anteil der Kosten der Niederschlagswasserentsorgung an den Gesamtkosten der Vollentsorgung im Ergebnis des Strukturkonzeptes in unserer Gemeinde weit über dem zulässigen prozentualen Anteil liegt.

Diesbezüglich hatte ich im Januar angekündigt, dass die VGem als Behörde der Gemeinde die für die Berechnung der gesplitteten Abwassergebühren erforderlichen Daten von Ihnen im Wege der Selbstauskunft erheben wird. Leider hat sich die gesamte Angelegenheit verzögert, weil wir zunächst eine Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 auf den Weg bringen mussten.

In der Sitzung des Gemeinderates am 25.06.2018 haben wir auf der Grundlage des im vorliegenden Amtsblatt veröffentlichten Haushaltes nun endlich verschiedene Aufträge im Abwasserbereich beschlossen und auch die weitere Vorgehensweise in Bezug auf die oben erwähnte Datenerfassung besprochen.

In den kommenden Wochen wird nun jeder Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigte in Ottstedt a.B. den Erfassungsbogen nebst Erläuterungen von der VGem Grammetal, handelnd als Behörde der Gemeinde Ottstedt a.B., übersandt bekommen. Diesen müssen Sie bitte ausfüllen und an die VGem zurückschicken.

Zu inhaltlichen Fragen der Erfassung werden wir gemeinsam mit dem Ingenieurbüro, welches wir mit der Gebührenkalkulation beauftragt haben, eine Einwohnerversammlung durchführen am Montag, 13.08.2018 um 19:30 Uhr im Dorfgemeinschaftshaus.

gez. Haupt
Bürgermeister